



GEMEINDEORDNUNG

VOM 19. JUNI 2000

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM

7. JUNI 2004 UND
5. DEZEMBER 2005
8. DEZEMBER 2008
28. NOVEMBER 2011
22. AUGUST 2016
26. NOVEMBER 2018
25. NOVEMBER 2019
13. DEZEMBER 2020

Artikel 7

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, unter Vorbehalt von Absatz 3, 4, 5 und 6.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,

b eine bedeutende Leistung betrifft oder

c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

a Sozialdienst

³ Die Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz können einem Dritten übertragen werden. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat.

b Bestattungs- und
Friedhofwesen

⁴ Die Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofwesens werden an die Einwohnergemeinde Gurzelen übertragen. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat. In Bezug auf die Organisation, die Gebühren und Abgaben ist das Friedhofreglement vom 5. Dezember 2005 der Einwohnergemeinde Gurzelen massgebend. ¹

c Zivilschutz und
Gemeindefüh-
rungsorgan

⁵ Die Aufgaben des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und dem kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24. Juni 2004 können einem Dritten übertragen werden. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat. ²

d Verwaltung

⁶ Verwaltungsaufgaben können einem Dritten übertragen werden, sofern sie in einem Gemeindeverband oder Sitzgemeindemodell effektiver gelöst werden können. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat.³

Artikel 7a

Aufgabenübertra-
gung Baubewilli-
gungs- und Bau-
polizeiverfahren,
weitere Aufgaben
im Baubereich

¹ Die Gemeinde Seftigen überträgt dem Gemeindeunternehmen «RegioBV Westamt» das Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren (ohne Bauentscheid und ohne Entscheid in baupolizeilichen Verfahren).

² Der Gemeinderat kann der RegioBV Westamt mittels Vertrag weitere Aufgaben übertragen, soweit die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes dafür keine Reglementsgrundlage bedingen.

³ Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der RegioBV unabhängig von den daraus resultierenden Kosten und wirkt bei der Ernennung des den vertraglich angeschlossenen Gemeinden zustehenden Mitglieds des Verwaltungsrats mit.

⁴ Das Gemeindeunternehmen wendet bei der übertragenen Aufgabenerfüllung

¹ Eingefügt am 5. Dezember 2005

² Eingefügt am 8. Dezember 2008

³ Eingefügt am 28. November 2011

| ausschliesslich das Recht der übertragenden Gemeinde an.